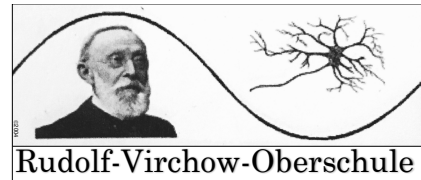


Rudolf-Virchow-Oberschule

Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe

Rudolf-Virchow-Oberschule (10K01), Glabecker Ring 90, 12679 Berlin



Tel.:(030) 93 02 98 18/0
Fax:(030) 93 02 98 18/406
Mail: kontakt@rvo-berlin.de

Schulverfassung der Rudolf-Virchow-Oberschule (10K01) Berlin

Vom 31. Mai 2006; zuletzt geändert am 12.06.2018

Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes erfordern von allen rücksichtsvolles, höfliches und respektvolles Verhalten mit dem Ziel, an der Schule ein gutes Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten. Die Schulverfassung der Rudolf - Virchow - Oberschule regelt die Mitverantwortung und Mitwirkung von Schülerschaft, Eltern, Lehrkräften, des sozial-/sonderpädagogischen Personals und anderen Mitarbeitenden des Hauses im Rahmen des Schullebens.

Diese Schulverfassung ist Bestandteil der Anmeldedokumente und wird mit der Aufnahme in die Schule von den Schüler*innen und ihren Erziehungs-/Sorgeberechtigten angenommen.

Präambel

Die Rudolf - Virchow - Oberschule ist ein Ort zum Lernen und Arbeiten. Gleichzeitig ist sie auch Lebensort ihrer Schüler*innen sowie Arbeitsstätte ihrer Mitarbeitenden.

Wir – Schüler*innen, deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und anderweitige Mitarbeitende - wirken bei der demokratischen und partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen gemeinsam Verantwortung.

Die Schüler*innen können dieses im Rahmen des Unterrichts, durch Einbeziehung in die Planung des Unterrichts, von Projekten und des Sonderkursprogramms, erreichen. Alle haben Anspruch auf Unterricht und das Recht, Auskünfte über die Bewertungsmaßstäbe, die Bewertung und den individuellen augenblicklichen Leistungsstand zu erhalten.

Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, die Schüler*innen zu unterrichten und ihren Erziehungsauftrag wahrzunehmen. Sie üben die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schüler*innen aus, wobei deren eigenverantwortliches Handeln Berücksichtigung findet.

Zugleich sind alle verpflichtet, am verbindlichen Unterricht der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens einzuhalten. Alle können ihre Interessen individuell, über die gewählten Klassensprecher*innen oder die Gesamtschülervertretung wahrnehmen.

Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind angehalten, die Arbeit der Schule zu unterstützen und bei der Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben aktiv mitzuwirken und sie mitzubestimmen.

Auftretende Probleme können nur in verantwortungsvoller Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule gelöst werden.

An unserer Schule bestimmen Eigenverantwortlichkeit, Leistungsbereitschaft und Verlässlichkeit das Handeln und Lernen. Es wird von allen verantwortungsbewusstes Tun erwartet. Dazu gehören auch angemessene Kleidung, Höflichkeit, Umweltbewusstsein und achtsamer Umgang mit Allgemeingut.

Wir legen besonderen Wert auf:

Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Teamfähigkeit, Regelbewusstsein und zunehmende Urteilsfähigkeit.

Diese Eigenschaften werden allen Schüler*innen bis Klasse 10 als Anlage zu den Zeugnissen bescheinigt.

Dazu werden im Folgenden die Rechte und Pflichten der Beteiligten festgelegt.

- § 1 Wir wollen eine Schulgemeinschaft sein, in der sich alle wohlfühlen.
Grundprinzipien dieses Miteinanders sind Toleranz, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis sowie Engagement für alle schulischen Belange.
- § 2 Wir respektieren unsere Verschiedenartigkeit.
Niemand wird ausgegrenzt oder herabgesetzt. Wir gehen freundlich und höflich miteinander um, nehmen aufeinander Rücksicht und helfen, wenn jemand Hilfe braucht. Die Schulgemeinschaft schützt ihre Mitglieder.
- § 3 Wir lösen Konflikte gewaltfrei.
Gegenseitiges Zuhören und angemessenes Ansprechen sind Voraussetzung für gewaltfreie Konfliktlösung.
- § 4 Wir wollen lernen.
Wir bestärken uns in unserer Lernbereitschaft und würdigen Leistungen. Alle haben das Recht auf ungestörten Unterricht und entspannende Pausen.
- § 5 Wir achten das Eigentum aller und gehen pfleglich damit um.
Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist für Sauberkeit und Ordnung gleichermaßen verantwortlich. Verschmutzungen müssen vom Verursacher beseitigt werden.
- § 6 Alle haben das Recht auf Sicherheit.

Wir verhalten uns so, dass niemand gefährdet wird. Die Gefährdung anderer sowie der eigenen Gesundheit sind durch entsprechendes Verhalten zu vermeiden.

- § 7 Wir sind Botschafter*innen unserer Schule.
Wir repräsentieren bei schulischen Veranstaltungen im In- und Ausland unsere Schule und unser Land angemessen und halten uns dabei an die vereinbarten Regeln.
- § 8 Wir würdigen Leistungen.
Besondere Leistungen, eigene und gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse werden anerkannt und öffentlich gemacht.
- § 9 Alle sind für ihr Handeln selbst verantwortlich. Wir halten uns an die vereinbarten Regeln.
Verstöße haben Konsequenzen.
- § 10 Die Hausordnung und die Schulverfassung sind Mittel zur Durchsetzung des Schulgesetzes des Landes Berlin.
- § 11 Die Schulverfassung ist Teil der Hausordnung und wird von der Schulkonferenz verabschiedet. Änderungen an der Hausordnung werden von der Schulkonferenz vorgenommen.

Anlage Hausordnung

Allgemeines

- 1 Alle Schüler*innen nennen auf Nachfrage den eigenen Namen und die momentan besuchte Klasse.
- 2 Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat und tragen sich in das Besucherbuch ein. Diejenigen, die eine schulfremde Person mitbringen, sind für deren Verhalten mitverantwortlich.
- 3 Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen sich schulfremde Personen nicht auf dem Schulgelände aufhalten.
- 4 Der Einlass beginnt 7.45 Uhr. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Während des Schulaufenthaltes werden die Schüler*innen von den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal beaufsichtigt.
Der Unterrichtstag umfasst die Blöcke 1 bis 6, wobei jeder Block 90 Minuten dauert. Die Pausenregelung ist Bestandteil der Hausordnung und wird veröffentlicht.
Die Schüler*innen und Lehrkräfte sind verpflichtet, rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen. Für Lehrkräfte beginnt der Dienst 15 Minuten vor der ersten Unterrichtsstunde.

- 5 Für Elternversammlungen und Versammlungen aller Schulgremien gelten die Regelungen des Schulgesetzes des Landes Berlin (zuletzt geänderte Fassung vom 9.4.2018).

Vor dem Unterricht und im Schulgebäude

- 6 Schüler*innen der 7. bis 11. Klasse dürfen das Schulgelände während der individuellen Unterrichtszeit und in den Pausen nicht ohne Erlaubnis verlassen. Für die Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten diese Regelungen nicht. Die Notausgänge dürfen ausschließlich im Notfall geöffnet und zum Verlassen des Schulgebäudes verwendet werden.
- 7 Das Fehlen einer Lehrerkraft wird durch die Klassensprecher*innen oder deren Vertreter*innen spätestens fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat angezeigt.
- 8 Zur Vermeidung von Schadensfällen, zur Gewährleistung von Sicherheit und aus hygienischen Gründen ist die Überbekleidung an den Garderobenhaken anzuhängen. Taschen sind so aufzubewahren, dass keine Unfälle verursacht werden können.
- 9 Die Besonderheiten einzelner Fachraumordnungen sind einzuhalten. Die Fachraumordnungen hängen in den Fachräumen aus und sind Bestandteile der Hausordnung. Wertgegenstände sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Werden sie es dennoch, so müssen sie vor Diebstahl gesichert sein. Für Wertgegenstände haften weder das Land Berlin noch die Schule.
- 10 An den Fahrradständern darf sich nur zum Abstellen oder Abholen des Fahrrades aufgehängt werden. Die Fahrräder sind bei Diebstahl oder Beschädigung durch die Schule oder durch das Land Berlin nicht versichert.
- 11 Fundsachen werden bei dem bzw. der Hausmeister*in abgegeben und können dort wieder abgeholt werden. Die Aufbewahrungsfrist endet mit dem Schulhalbjahr.

In den Pausen

- 12 In den Pausen haben Schüler*innen der 7. bis 11. Klasse Hofpflicht. Schüler*innen der 12. und 13. Klassenstufe dürfen sich auch in den Lichthöfen aufhalten. Zur Unterstützung der Aufsicht durch die Lehrkräfte übernimmt eine Aufsichtsgruppe der 11. Klasse bestimmte Aufgabenbereiche. Ihren Aufforderungen zur

- Durchsetzung der Pausenordnung ist Folge zu leisten. Die Gruppe ist verpflichtet, ihren Aufgaben gerecht und gewaltfrei nachzukommen.
- 13 Die Treppenaufgänge und das Foyer der Schule sind Fluchtwege. Sie sind freizuhalten, das bedeutet, sie dienen nicht als Aufenthaltsort und dürfen nicht verstellt werden.
 - 14 Der Flur zu den Direktoren- und Sekretariatsräumen und das zugehörige Treppenhaus bleiben dem Personal vorbehalten. Sie sind für Schüler*innen nicht als Zugang zu den Unterrichtsräumen gedacht.
 - 15 Der hintere Schulhof (zum Sportplatz) dient als Pausenhof. Die Hofpausen sind als Erholungsphasen an der frischen Luft vorgesehen. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt. Die Schüler*innen halten sich dann im Schulgebäude, in den Lichthöfen der Etagen und nicht in den Fluren vor den Unterrichtsräumen auf. Die Tischtennisplatten stehen als Sportgeräte in den Pausen für die sachgemäße Nutzung zur Verfügung. Sie dienen nicht als Sitzgelegenheiten oder Ablagefläche für Schultaschen.

Unterrichtsbereitschaft

- 16 Die Schüler*innen sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht laut Stundentafel regelmäßig teilzunehmen, mitzuarbeiten und alle im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen.
- 17 Zum effektiven Lernen gehören auch Vor- und Nachbereitung zu Hause und die Bereitstellung von Arbeitsmitteln. Entsprechend ihrem Alter haben die Schüler*innen das Recht, an der Erfüllung von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken und diese mitzubestimmen.
- 18 Das Anliegen der Integrierten Sekundarschule verpflichtet die Lehrkräfte, alle Schüler*innen in ihren unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten und nach ihren besonderen Neigungen zu fordern und zu fördern. Gleichzeitig ist die Schule ein Ort des sozialen Lebens. Das Unterrichtsfach 'Soziales Lernen' bietet eine wichtige Möglichkeit, die soziale Integration der Schüler*innen voranzubringen. Schüler*innen und Lehrkräften ist bewusst, dass dieses Fach verpflichtender Bestandteil des Stundenplanes ist.
- 19 Im Unterricht ist alles zu unterlassen, was das Lernen in der Gruppe behindert oder stört. Ein geregelter Unterrichtsablauf wird dadurch sichergestellt, dass Lehrkräfte und Schüler*innen pünktlich erscheinen, die Arbeitsmittel bereitliegen und der Unterricht rechtzeitig begonnen und beendet wird. Alle am Unterricht Beteiligten sorgen für die Einhaltung der Unterrichts- und Pausenzeiten.

- 20 Mobiltelefone, Tablets oder ähnliche Geräte sind während des Unterrichtes auszuschalten und in der Schultasche sicher zu verwahren. Sie können von den Lehrkräften bei Zuwiderhandlungen eingezogen werden und nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten von ihnen oder den Schüler*innen **zeitnah** wieder abgeholt werden. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen im Unterricht und in den Pausen verstoßen gegen persönliche und Urheberrechte und sind daher nicht erlaubt.
- 21 Während des Unterrichtes werden keine Kopfbedeckungen oder Überbekleidungen getragen, außer in Einzelfällen, wenn sie einen religiösen Hintergrund haben und das Gesicht frei bleibt.
- 22 Der Unterrichtsraum wird nach jedem Unterricht sauber, aufgeräumt und mit gereinigter Tafel verlassen. Der Lehrkräfte stellen sicher, dass alle Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und Lichter ausgeschaltet sind.
- 23 Schulversäumnisse aus Krankheits- oder anderen plötzlichen Gründen werden durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten am 1.Tag telefonisch und spätestens am 3.Tag schriftlich den Klassenleiter*innen mitgeteilt. Grund und Dauer des Fernbleibens müssen ersichtlich sein. Im Krankheitsfalle sollte möglichst eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Volljährigen Schüler*innen obliegen diese Pflichten selbst.
- 24 Für Sportbefreiungen und Teilsportbefreiungen über vier Wochen müssen sportärztliche Atteste ausgestellt werden (siehe AV Schulbesuchspflicht). Erziehungs-/Sorgeberechtigte müssen mit diesem Attest einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Dieser Antrag ist über die Sportlehrkräfte einzureichen und durch die Schulleitung zu genehmigen.
- 25 Für Beurlaubungen vom Unterricht gelten die Bestimmungen der AV Schulbesuchspflicht. Sie sind rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Kriterien für die Entscheidung sind u.a. der angegebene Grund der Freistellung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Schülers. Für Beurlaubungen bis zu drei Tagen sind die Klassenleiter*innen bzw. Tutor*innen zuständig. Bei stundenweiser Beurlaubung kann der Fachlehrer entscheiden. Über Beurlaubungen vor bzw. nach den Ferien sowie Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleitung nach Stellungnahme der jeweiligen Klassenleiter*innen bzw. Tutor*innen.

Konfliktlösungen

- 26 Bei Konflikten vermitteln Konfliktlotsen, Lehrkräfte sowie sozialpädagogisches Personal und Erzieher*innen. Konflikte werden stets gewaltfrei gelöst.

Erziehungsmaßnahmen

- 27 Besondere Leistungen, die einzelne Schüler*innen oder eine Gruppe erbracht haben, werden entsprechend der Altersstufe der Schüler*innen anerkannt und veröffentlicht. Mitteilungen an die Erziehungs-/Sorgeberechtigten und eine Würdigung vor der Schülerschaft sind Möglichkeiten dazu.
- 28 Bei Verstößen gegen die von allen aufgestellten Regeln des gemeinsamen Lernens werden Maßnahmen entsprechend des Schulgesetzes eingeleitet. Betreffende Schüler*innen können das Löschen einer Erziehungsmaßnahme mit entsprechender Begründung beantragen.
- 29 Bei Sachbeschädigungen werden die betreffenden Schüler*innen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten zur Wiedergutmachung herangezogen.

Turnhalle, Sozialpädagogischer Bereich und Schulclub

- 30 In der Turnhalle gilt die Turnhallenordnung. Sie ist Bestandteil der Hausordnung und hängt in der Turnhalle aus.
- 31 Der Sozialpädagogische Bereich steht mit seinem Beratungs- und Betreuungsangebot ab 8.00 Uhr zur Verfügung.
- 32 Im Schulclub gilt die Schulclubordnung. Sie ist Bestandteil der Hausordnung und hängt im Club aus. Der Schulclub kann ab 8.00 Uhr genutzt werden, wenn eine Aufsicht gewährleistet ist.

Mensa

- 33 In der Mensa gilt die Mensaordnung. Sie ist Bestandteil der Hausordnung und hängt in der Mensa aus. Die Öffnungszeiten werden mit der Mensaordnung ausgehängt. Die Mensa ist vor allem zur Einnahme des Mittagessens eingerichtet, aber auch zur Versorgung mit Getränken oder einem Imbiss.
- 34 Schüler*innen, deren Unterricht im ersten Block beginnt, können sich ab 7.30 Uhr in der Mensa aufhalten.
- 35 Das Essen soll in einer gepflegten sauberen Atmosphäre eingenommen werden. Alle, die die Mensa nutzen, sind aufgefordert, auf die Einhaltung dieser Grundbedingungen zu achten.
- 36 Speisen und Getränke können in den Hofpausen und in Freistunden erworben werden. Der Verkauf in einer großen Pause erfolgt nur bis zum Vorklingeln und wird dann unterbrochen.

- 37 In der Mensa gekaufte Speisen und Getränke werden nicht mit in das Schulhaus genommen. Der benutzte Essplatz wird sauber hinterlassen, Stühle sind entsprechend der Tischordnung aufgestellt.

Gesundheitsschutz und Sicherheit

- 38 Das Rauchen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude, auf dem Sportplatz und vor den unmittelbaren Eingangsbereichen der Schule ist verboten.
- 39 Drogen, Waffen, Feuerwerkskörper und andere gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände sind verboten.
- 40 Kleidungsstücke, Ausrüstungen, Zeichen, Symbole und dergleichen, die eine gewaltbereite und/oder verfassungsfeindliche Einstellung ausdrücken, sind an der Schule verboten.
- 41 Unfälle, Verletzungen, Sachbeschädigungen oder der Verlust von Gegenständen werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet. Es haftet der Verursacher oder seine Erziehungsberechtigten.
- 42 Versicherungsschutz besteht nur für den direkten Weg zur Schule.

Inkrafttreten

Die Schulverfassung tritt zum 31.07.2018 in Kraft und kann nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.